

Pflichten vorbildlich, kann das Gericht auf Antrag eines Kollektivs oder eines Bürgen oder nach Beratung mit dem Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, nach Ablauf von mindestens einem Jahr den Rest der Bewährungszeit durch Beschluß erlassen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die angedrohte Freiheitsstrafe kann vollzogen werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit

1. eine erneute Straftat begeht, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird;
2. einer im Urteil gemäß § 33 Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 auferlegten Verpflichtung zur Bewährung und Wiedergutmachung böswillig-nachkommt;
3. sich böswillig bei Vorliegen einer Bürgschaft der Bewährung und Wiedergutmachung entzieht, insbesondere wenn das Kollektiv oder der Bürge deshalb den Antrag auf Vollzug stellt;
4. durch hartnäckig undiszipliniertes Verhalten gegenüber seinen gesellschaftlichen Verpflichtungen zum Ausdruck bringt, daß er keine Lehren aus der Verurteilung gezogen hat, insbesondere wenn das Kollektiv oder der Bürge deshalb den Antrag auf Vollzug stellt;
5. hartnäckig einer Aufenthaltsbeschränkung oder einem Tätigkeitsverbot zuwiderhandelt oder sich böswillig seiner Verpflichtung zur Zahlung einer Geldstrafe entzieht;
6. hartnäckig einer nach § 33 Absatz 3 Ziffer 4 ausgesprochenen Verpflichtung zur fachärztlichen Behandlung nicht nachkommt.

(4) Das Gericht beschließt über den Vollzug nach mündlicher Verhandlung.

### § 36

#### **Geldstrafe als Hauptstrafe**

(1) Die Geldstrafe soll den Täter durch einen empfindlichen Eingriff in seine persönlichen Vermögensinteressen zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger erziehen. Bei ihrer Anwendung und Bemessung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadensersatzverpflichtungen zu berücksichtigen.

(2) Die Geldstrafe beträgt 50,— Mark bis 10 000,— Mark. Bei Straftaten, die auf erheblicher Gewinnsucht beruhen, kann sie bis auf 100 000,— Mark erhöht werden.

(3) Kann eine Geldstrafe nicht verwirklicht werden, weil der Verurteilte sich seiner Verpflichtung zur Zahlung böswillig entzieht, insbesondere wenn Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung fruchtlos bleiben, wird sie durch Beschluß des Gerichts in eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr umgewandelt. Von ihrem Vollzug kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte die Geldstrafe zahlt.